

oder Zahlungsunfähigkeit abgehenden Beziehern, die ohnehin auf des Verlegers Risiko genommen zu werden pflegen. Daß dadurch auch das Interesse der treuen Bezieher verletzt würde, die die Vollendung des Werkes durch den Verlag erwarten, ist eine treffende Betonung in einigen der erwähnten Urteile. — Was der Verlag anbietet, ist ja — und das sei besonders betont — kein Quantum von Druckbogen (sagen wir 100 Bogen zu 50 Mark), sondern ein Werk; das aber bedeutet die Vollendung eines geistigen, sachlichen Planes. Dies führt uns auf den dritten wichtigen Punkt.

3. Notwendigkeit der Überschreitung oder Willkür? Was da versprochen wurde, ist ein Werk und nicht eine Anzahl von Druckbogen. Gewiß soll der Umfang eingehalten werden, aber er ist ja doch nur eine der Funktionen des Werkes! Das flagabweiße Urteil behauptet, der Verleger könne die Autoren zur Einhaltung des Umfangs zwingen. Nun, Sachkundige wissen dies besser. Genau wie der Umfang, der bei Sammelwerken (aber auch bei Einzelwerken) dem Verfasser vorgeschrieben wird, regelmäßig und auch bei sorgsamster und sachverständigster Redaktion eine Illusion ist, muß es naturgemäß auch der daraufhin vom Verleger vorausgesagte ungefähre Umfang des ganzen Werkes sein. Minder hervorragenden Autoren kann man ihre Arbeiten zusammenstreichen, Prominenten kann man es nicht. Und wenn diese trotz knappster Fassung erklären, daß wichtiges Neues noch in den Abschnitt hinein muß, soll der Herausgeber und der Verleger dieses Wertvolle zum Schaden des Ganzen streichen? Verständige Bezieher wollen doch das versprochene Werk und wünschen es gut und aufschlußreich und verlangen mit Recht, daß Neuerungen und Ergänzungen, die zuvor nicht erwartet werden konnten, aber inzwischen den Stoff haben anschwellen lassen, mit behandelt werden, damit das Werk nicht schon veraltet ist, wenn es erscheint. Daß man auf engem Raum auch Gutes bieten kann, ist bekannt und wird auch vom Verleger besonders erstrebt, aber so, wie es der nur buchstabengetreue Beurteiler meint, hat niemand das Werk und seine Autoren in der Hand, sofern sie ihre Aufgabe sinngemäß und sachgemäß erfüllen. Wohl aber soll er sie soweit in der Hand haben, daß sie die ihnen gestellte Aufgabe erfüllen und nichts anderes daraus machen. Wer ein anderes Werk liefert, als er sollte, muß zurückgewiesen werden, mag er auch prominenter Autor sein, das ist die Pflicht des Herausgebers und des Verlages. Und seine gleiche Pflicht ist es, den Beziehern das angekündigte Werk, aber kein unnötig verbreitertes, verwässertes, verändertes Werk zu liefern. Auf dieses Kriterium also muß es rechtlich ankommen: war die Umfangsüberschreitung notwendig, um das versprochene Werk (geistig gefaßt!) zu liefern, so liegt es im Interesse aller Abnehmer, daß sie lieber das gute und vollständige Werk, wenn auch zu etwas höherem Preise, erhalten. Das ist Vertragserfüllung — besser sogar, als wenn unter Einhaltung des irrtümlich zu niedrig angelegten Umfangs ein Torso oder ein sonst unbrauchbares Werk entstand, das den Käufer und Leser an allen Ecken und Enden im Stich läßt. Die sachliche Notwendigkeit zum Besten des Buches schließt eine Umfangsüberschreitung in der Vertragserfüllung ein. Willkür der Verwässerung und Verbreiterung, wodurch ein anderes Werk als das versprochene entsteht, etwa nur um mehr zu liefern und größere Einnahmen zu haben, ist Vertragsverletzung und verstößt gegen Treu und Glauben. Wachsende oder wuchernde Lieferungswerke?! — so lautet der Gegensatz und damit die Richtlinie für die juristische Entscheidung.

4. Ehrlichkeit der Ankündigung. Das eben zu 3. Ausgeführte hat seine volle Berechtigung und Gültigkeit, solange nicht etwa bei der Vorankündigung Arglist oder Irreführung mitgespielt haben. Wenn der Verleger bei dieser Ankündigung eine Art Bauernfängerei treibt, indem er Umfang und Preis des Lieferungswerkes niedriger angibt, als er es in Wahrheit vermutet und errechnet, so kann aus diesem Grunde der Vertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten werden. Es kommt also, wie wir sehen, nicht so sehr auf die buchstäbliche Richtigkeit, d. h. die Übereinstimmung der Vorankündigung mit

der späteren Gestaltung des angekündigten Werkes an, als vielmehr auf die Ehrlichkeit der Ankündigung, die menschlichen und geschäftlichen Irrtümern unterworfen ist. So wird ja auch vom Reichsgericht und von der herrschenden Lehre eine Anfechtung eines Geschäfts wegen Kalkulationsirrtums nicht zugelassen. Hat sich jemand (der Verkäufer oder der Käufer) veralkuliert, so bleibt das Geschäft doch bestehen, hat er aber den Vertragsgegner arglistig irreführt, so kann das Geschäft durch Anfechtung ungültig gemacht werden. Damit hängt auch zusammen, ob veränderte wirtschaftliche Verhältnisse zur Änderung oder Auflösung des Vertrages berechtigen. Eine so allgemeine Anwendung der *clausula rebus sic stantibus* gibt es nicht. Auch hier muß auf Lieferungswerke der Grundsatz angewendet werden, daß die Veränderung wirtschaftlicher Verhältnisse ein Risiko ist, das beide Vertragspartner zu tragen haben, nicht etwa der eine allein. Ebenso wenig wie der Verleger nicht ohne weiteres von der Vollendung des zugesicherten Werkes wegen veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse Abstand nehmen darf, wenn er seine Bezieher zur Abnahme des Ganzen verpflichtet und erhebliche Stücke gegen Bezahlung geliefert hat (wirkliche Unmöglichkeit der Erfüllung ausgenommen), ebenso wenig darf der Bezieher wegen veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse die Abnahme der späteren Lieferungen verweigern (auch hier Unmöglichkeit der Erfüllung ausgenommen). Ist der Verleger in der Lage, im Rahmen der Etwa-Ankündigung den Preis zu erhöhen, so hat er doch andererseits bei größerem Umfange auch erhöhte Kapazitäten aufzuwenden. Alles also, was nicht vorhersehbar war und im Rahmen der großen sachlichen Zusage der Lieferung »des Werkes« liegt, muß getragen werden — auch von dem Bezieher —, alles, was auf Irreführung, willkürlicher Veränderung, unsachlicher Verbreiterung und Verteuerung beruht, fällt außerhalb des Vertragsrahmens und braucht nicht anerkannt zu werden. Das Sachliche, die große Aufgabe in ihrer ganzen Schwere (für Herausgeber, Verfasser und Verleger) steht höher als die kleinliche Auslegung nach dem Buchstaben einer ungefähren gehaltenen Ankündigung.

**Gesamtverzeichnis der ausländischen Zeitschriften (GAZ) 1914—1924.** Hrsg. v. Auskunftsbureau der Deutschen Bibliotheken. Lieferung 1—4 (bis Mitteilung) und Sonderlieferung (Vorläufiges Sigelverzeichnis). Berlin: Preussische Staatsbibliothek (zu beziehen durch Otto Harrassowitz, Leipzig) 1927. 4<sup>o</sup> Preis jeder Lieferung Mk. 5.—

Das neue GAZ unterscheidet sich von den früher vom Auskunftsbüro herausgegebenen Zeitschriftenverzeichnissen\*), die in weiten Kreisen des Buchhandels bekannt sein dürften, in mehrfacher Beziehung zu seinem Vorteil. Es gibt in alphabetischer\*\*) Anordnung die Titel aller ausländischen Zeitschriften, die mit Beständen aus den Jahren 1914—1924 in deutschen öffentlichen und Präsenz-Bibliotheken vorhanden sind. Im Gegensatz zum GZV sind jedoch die Bestände (auch unvollständige, falls nicht mehr als 4 Bibliotheken vollständige Reihen melden konnten) aller Besitzbibliotheken angegeben. Dadurch ist man sicher, daß die genannten Bestände in den betreffenden Bibliotheken tatsächlich vorhanden sind, soweit nicht (in sehr seltenen Fällen) Druckfehler, Falschmeldungen oder spätere Verluste vorliegen. Es war ein wesentlicher Nachteil des GAZ 1921, daß es auch solche Meldungen enthielt, die nur fromme Wünsche waren und geblieben sind.

In jahrelanger, außerordentlich mühevoller und sorgfältiger Arbeit sowohl des Auskunftsbüros als auch der beteiligten Bibliotheken\*\*\*) wurde in dem GAZ ein Hilfsmittel geschaffen, das geeignet ist, die nie mehr ganz auszufüllenden Lücken in den Zeitschriftenbeständen der einzelnen Bibliotheken aus den Kriegs- und Inflationsjahren weniger fühlbar zu machen. Darüber hinaus stellt das GAZ aber eine Bibliographie dar, deren Wert auch für den Buchhandel nicht zu unterschätzen ist. Die vier bisher erschienenen Lieferungen umfassen bereits 7700 Nummern mit wohl nicht viel weniger Titelverweisen. Für Verleger von Referatororganen kann es gute Dienste

\*) Gesamt-Zeitschriften-Verzeichnis. 1914. (GZV.) — Gesamtverzeichnis der ausländischen Zeitschriften. 1921. (GAZ 1921.)

\*\*) Im wesentlichen nach den preussischen Instruktionen, daher für den Laien nicht durchweg leicht benutzbar.

\*\*\*) Das vorläufige Sigelverzeichnis gibt die Anschriften von über 1500 Bibliotheken.